

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Mit der Bestellung akzeptiert der Käufer nachfolgende Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Preise und Produkte

Alle Preise verstehen sich ab Werk exklusive MwSt. Erkundigen Sie sich nach unseren attraktiven Transportpreisen inkl. Krana- blad. Die Preise verstehen sich als Richtpreise und dienen als Kal- kulationshilfe. Die Gültigkeit unserer Offerten ist unter Vorbe- halt spezieller Vereinbarungen auf 3 Monate beschränkt und endet jeweils auf den 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Für die Verrechnung gelten die Mengen und Massen der tatsächli- chen Lieferung und Leistung aufgrund der bestätigten Liefer- scheine.

Für das Abfüllen von Big Bags wird eine Abfüllpauschale von Fr. 25.– belastet. Preis-, Sortiments- und Produkteänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Für die jederzeitige Verfügbarkeit der in Preislisten, Katalogen und dergleichen aufgeführten Arti- kel wird keine Gewähr geleistet.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind entsprechend den Zahlungsbedingun- gen der Rechnung zu zahlen. Es können auch Teilzahlungen oder Vorauszahlungen vereinbart werden. Hält der Kunde die verein- barten Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsun- fähig, so werden unsere sämtlichen Guthaben ohne Rücksicht auf die vereinbarten Termine sofort fällig. Zu Unrecht vorge- nommene Preisabzüge werden nachbelastet.

Bezüge von Privatpersonen und Neukunden

Bezüge von Privatpersonen sind bei Bestellung oder Abholung direkt oder im Voraus zu bezahlen.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigen- tum.

Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung der bestellten Ware zum Transport im Betrieb des Verkäufers auf den Käufer über, auch wenn der Verkäufer den Transport übernimmt.

Beratung

Die Beratung unserer Mitarbeiter erfolgt unverbindlich. Sämtli- che Angaben, Lösungsvorschläge usw. sind durch den Projekt- verfasser resp. den Bauingenieur zu prüfen und zu genehmigen, damit sämtliche Missverständnisse aufgrund falscher Interpre- tationen vermieden werden können.

Liefertermine

Wir bemühen uns, die bei der Bestellung vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Kunde je- doch nicht berechtigt, Forderungen auf Schadensersatz zu er- heben.

Zufahrt und Ablad

Die Zufahrt an den Lieferort mit grossen Lastwagen ist durch den Auftraggeber zu gewährleisten. Das Befahren von Baustel- len, Zufahrten, Vorplätzen, Höfen, Trottoirs und Unterkellerun- gen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen, auch infolge Abstützens des Krans, wird jede Haftung abgelehnt. Unser Personal versucht den Kunden- wünschen beim Abladeort weitgehend zu entsprechen. Kommt der Chauffeur oder Kranführer aufgrund seiner Beurteilung zu einer anderen Meinung, ist dies ohne Ersatzansprüche zu akzep- tieren. Bei Ausfall des Krans oder verspätetem Eintreffen ist jede Haftung und Schadenersatzforderung für Arbeitsverzögerun- gen, Arbeitslöhne, Standgelder usw. ausgeschlossen.

Rücknahme von Waren und deren Vergütung

Waren werden generell nicht zurückgenommen. Nur bei vorher-

gehender Rücksprache können in Ausnahmefällen komplette und originalverpackte Pakete sowie einzelne Steine der Frei Be- ton Stützmauersysteme zurückgenommen werden. Für zurückge- nommene Ware wird ein Unkosten Beitrag von 25% des Richtpreises zurückgenommen. Geöffnete Pakete und lose ge- lieferte Pflastersteine sowie Sonderanfertigungen werden ohne Gutschrift zurückgenommen. Beschädigte Ware wird nicht zu- rückgenommen. Kosten des Rücktransports gehen jedenfalls zu Lasten des Käufers.

Minderbezug

Aufträge, die durch den Kunden schriftlich bestätigt wurden, werden in jedem Fall im vollen Umfang ausgeliefert und mit den vereinbarten Konditionen verrechnet.

Palettenrückgabe

Paletten werden gemäss den Richtlinien der EPAL (European Pallet Association), sofern in tadellosem Zustand, zurückge- nommen. Dabei werden die Paletten beim Kauf von Waren mit Fr. 18.– in Rechnung gestellt und bei Rückgabe mit Fr. 14.– gut- geschrieben. Bei starker Beschädigung oder allgemein schlech- tem Zustand der Paletten erfolgt keine Gutschrift. Es wird nur die Anzahl Paletten gutgeschrieben, welche durch uns geliefert wurde. Der Rücktransport ist Sache des Käufers.

Mängel

Bei offenkundigen Mängeln ist der Käufer verpflichtet, sofort bei der Übernahme der Ware zu reklamieren. Vergleichen Sie daher das gelieferte Material mit den Angaben des Lieferscheins auf Vollständigkeit und Richtigkeit und prüfen Sie die Ware auf Transportschäden und optische Mängel. Nach dem Einbau kön- nen Reklamationen wegen erkennbarer Mängel nicht mehr an- erkannt werden. Bei Betonwaren sind Farbdifferenzen, Verfä- rbungen oder Kalkausblühungen nicht vermeidbar. Sie stammen vom natürlichen Aushärtungsprozess und bilden keinen Grund für Beanstandungen (siehe auch Betonproduktthinweise). Ab- weichungen von einem Muster oder einer gedruckten Abbildung sowie Veränderungen durch die Verwitterung und Nutzung oder Toleranzen im Rahmen der einschlägigen SIA Normen stel- len keinen Mangel dar.

Haftung des Verkäufers

Bei begründeten Beanstandungen ist der Käufer berechtigt, Er- satz- oder Nachlieferung zu verlangen. Allfällige Transportkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Verkäufers. Alle weitergehen- den Mängelrechte oder Ersatzansprüche des Käufers, insbeson- dere auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Der Ver- käufer haftet nicht für Schäden, die auf die Verarbeitung oder Verwendung von Waren zurückzuführen sind, die bei pflichtge- mässer Prüfung als mangelhaft erkennbar gewesen wären. Anlei- tungen und Hinweise des Verkäufers in Preislisten, Prospekten und dergleichen betreffend Verwendungszweck, Verarbeitung, Einbau oder Eigenschaften der vom Verkäufer hergestellten oder angebotenen Produkte beziehen sich auf den bestimmungsge- mässen üblichen Gebrauch. Sie entbinden den Käufer nicht von einer eigenen Prüfung für den vorgesehenen Verarbeitungs- zweck. Sollen die Produkte besonderen Belastungen (Druck, Vib- rationen, klimatischen Schwankungen usw.) ausgesetzt werden, ist der Käufer verpflichtet, dies dem Verkäufer bei der Bestellung anzuzeigen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Schä- den, die auf die unsachgemässe Behandlung, Verarbeitung und/ oder Verwendung der von ihm hergestellten oder angebotenen Produkte zurückzuführen sind.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle Leistungen sowohl des Verkäufers als auch des Käufers gilt der Sitz des Verkäufers.